

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Stadt Tuttlingen beabsichtigt ab September 2026 die Maßnahme „Sondierungsarbeiten Verdachtsflächen Projekt Donauentwicklung“ durchzuführen.

Zeitplan

Ein Zeitplan zur Übersicht der Sondierungsarbeiten ist spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung in 2-facher Fertigung zu liefern.

Der Plan muss mindestens die nachfolgende Unterteilung enthalten:

- Sondierung Grünflächen
- Sondierung befestigte Flächen
- Sondierung Gewässerflächen

Sondierungszeitfenster

Die Arbeiten müssen bis zum 2. Quartal 2027 abgeschlossen sein.

Vonseiten des AG sind für die Arbeiten die folgenden Zeitfenster angedacht:

- Sondierung Grünflächen (zwischen Oktober 2026 und Februar 2027)
- Sondierung befestigte Flächen (innerhalb des gesamten Zeitraums möglich)
- Sondierung Gewässerflächen (während Niedrigwasserphase der Donau, d.h. im Regelfall ca. September/ Oktober 2026 bzw. März bis Mai 2027)

1.1.1 Art und Umfang:

Die Sondierungsmaßnahmen umfassen befestigte Flächen (asphaltiert), Grünflächen und Gewässerflächen.

1.1.2 Angaben zu den auszuführenden Leistungen:

1.1.2.1. Sondierungsflächen:

- Grünflächen: ca. 49.000 m²
- Asphaltflächen: ca. 6.100 m²
- Gewässerflächen: ca. 18.500 m²



1.1.2.2. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Sondierungsarbeiten sind alle baulichen Anlagen die sich im und am Bereich der Sondierungen befinden, bzw. die vom AN als Transportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen durch eine Zustandsfeststellung mit Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B §3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung ist vom AN zu dokumentieren und zu protokollieren.

Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind dem AG nach Aufforderung zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für eventuell dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung wie vor zu wiederholen.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.



2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle:

Die zu untersuchenden Flächen befinden sich im Stadtgebiet Tuttlingen und erstrecken sich entlang der Donau zwischen Bahnhof und Stadtgarten (Moltkestraße). Die genaue Lage ist den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Die zu untersuchenden Flächen befinden sich im öffentlichen Besitz.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straßen:

Ortstraßen der Stadt Tuttlingen, insbesondere Weimarstraße und Radwege entlang der Donau.

2.3 Baugrundverhältnisse:

2.3.1 Baugrundgutachten:

Ein Bodengutachten wird aktuell noch erstellt und kann dem AN voraussichtlich im September 2026 zur Verfügung gestellt werden.

Als Zwischenlagerfläche können im Bereich der als „BE-Fläche“ gekennzeichneten Flächen in Anspruch genommen werden.

2.4 Anlagen im Baubereich:

2.4.1 Leitungen:

Auf vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb des gesamten Untersuchungsbereichs ist bei den Sondierungsarbeiten besonders zu achten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten bei den dafür zuständigen Ämtern und Stellen nach der Lage dieser Leitungen zu erkundigen bzw. sich Bestandspläne aushändigen zu lassen. Die Verpflichtung der Einsichtnahme in Bestandspläne gilt sowohl für öffentliche als auch für private Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.



2.4.2 Grenzpunkte

Grenzpunkte sind gemäß DIN 18300 Pkt. 3.2.2 unbedingt zu schützen bzw. zu sichern.



3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs:

Der Anliegerverkehr im gesamten Untersuchungsbereich ist über die komplette Sondierungszeit aufrechtzuerhalten.

3.1.2 Verkehrssicherung / Verkehrsumleitung:

Die Verkehrssicherung bzw. evtl. Verkehrsumleitungen sind nach Vorgabe des AG durchzuführen. Die Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist Sache des AN und sind im Einvernehmen mit derselben durchzuführen. Der Unternehmer hat selbst die erforderlichen Genehmigungen bei der Behörde unentgeltlich einzuholen und diese dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

3.2 Bauablauf:

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten:

Die Abwicklung der Sondierungsarbeiten ist in Abstimmung zwischen AN und AG zügig durchzuführen. Unterbrechungen von Seiten des AN sind nicht erlaubt und werden vom AG nicht akzeptiert.

Die Einstellung der Bautätigkeiten aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, hat dieser dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Ausschreibung bereitgestellte Unterlagen

4.1.1 Pläne

- Schauplan Kampfmittelbelastung 18.03.26 mit Bearbeitungsflächen der Kampfmittelondierung
- Übersichtsplan Donauentwicklung „Lageplan – 8 Teilprojekte, Stand 25.06.2026“
- Übersichtspläne Luftbildauswertung (drei Stück):
 - 240715 LBA Kampfmittel Teil 1 Mitte
 - 250220 LBA Kampfmittel Teil 2 Ost
 - 250709 LBA Kampfmittel Teil 3 Süd

4.2 Vom AG zur Ausführung bereitgestellte Unterlagen

Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen werden dem AN kostenneutral zur Verfügung gestellt.

4.3 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Ohne besondere Vergütung und ohne weitere Aufforderung hat der AN die nachfolgenden Ausführungsunterlagen zu erarbeiten und dem AG zu übergeben:

4.3.1 Baustelleneinrichtungsplan, digital und mind. 1-fach in Papierform

4.3.2 Bauzeitenplan, digital und mind. 1-fach in Papierform

4.3.3 Abrechnungs- bzw. Aufmaßpläne: digital und mind. 1-fach in Papierform

4.3.4 Während der Bauausführung

4.3.4.1. Tagesberichte (Aushändigung laufend sowie unaufgefordert und ohne Verzögerung).

4.3.4.2. Entsorgungsnachweise: Abfallentsorgung im Übernahme- oder Begleitscheinverfahren gem. dem aktuell gültigen KrW-/AbfG

4.3.4.3. Lieferschein-Nachweise: ergänzend zu „Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Seite 3 Punkt 20“, ist für sämtliche Schüttgüter zwingend der Lieferscheinnachweis (Originallieferscheine) zu führen. Die Lieferscheine müssen regelmäßig der Bauleitung vorgelegt werden.

Die Gesamtzusammenstellung einschl. Soll-Ist-Vergleich muss spätestens mit



der Schlussrechnung vorgelegt werden.

(Lieferscheinnachweis nach RG Min.)

Bei Schüttgüter-Lieferscheinen ist bei jedem Lieferschein das zum Zeitpunkt der Materialabholung aktuelle Netto-Taragewicht auf dem Lieferschein zugrunde zu legen. Gemittelte, in der EDV abgespeicherte Tara-Leergewichte der Transportfahrzeuge werden vom AG nicht akzeptiert und als „nicht geliefert“ gewertet.

Grundsätzlich werden Lieferscheine nur von EDV unterstützten Waagen akzeptiert. Das aktuell gültige Eichprotokoll der Waagen ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Handschriftliche Änderungen auf Lieferscheinen sind nicht zulässig.

Bei falsch deklarierten und nicht vollständig ausgefüllten Lieferscheinen erfolgt der Ausschluss des Lieferscheines bei der Abrechnung.

4.3.5 Dokumentationsaufnahmen: Parallel zum Bauablauf sind sonstige Unterlagen für die Abrechnung u. a. Handskizzen, Fotos und dergleichen entsprechend den Erfordernissen zu erstellen und 2-fach dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

4.3.6 Befähigungsscheine für Sondierungsarbeiten

- Erlaubnis nach § 7 SprengG
- Befähigungsschein nach § 20 SprengG



5. BESONDERE LEISTUNGEN UND HINWEISE

5.1 LV-Massen

Abweichungen von den im LV vorgegebenen Mengen sind möglich.

Abzurechnen sind die tatsächlich untersuchten Flächen gemäß entsprechendem Aufmaß.

Sämtliche Positionen sind (sofern in der Position nicht anderweitig beschrieben) als Ausführung in Teilmengen, Teilflächen bzw. Teillängen zu kalkulieren. Damit einhergehende separate Anfahrten/Einsätze werden nicht gesondert vergütet.

5.2 Personal

Während der gesamten Maßnahme ist dasselbe verantwortliche Leitungspersonal durch die Firma einzusetzen.

Das fachlich qualifizierte Leitungspersonal muss auf der Baustelle ständig anwesend sein.

5.3 Arbeitsschutz: (Leitungspersonal des AN)

Die Auflagen der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10.Juni 1998**, sind vom AN grundsätzlich zu beachten und umzusetzen. Generell sind die Pflichten der Arbeitgeber gemäß § 5 der zuvor genannten Verordnung zu erfüllen.

5.4 Zu verwendende Formblätter:

5.4.1 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind gemäß Formblatt KEV 249 zu vereinbaren.

Das Formblatt ist durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung auszufüllen und wird als Papierausdruck nach Anforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

5.4.2 Nachträge

Erforderliche Nachträge werden gemäß Formblatt KEV 336 und KEV 337 durch den AG vereinbart.

Die Formblätter KEV 332 und KEV 333 sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.



Die Aufwendungen aus 5.4.1 und 5.4.2 werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtungspositionen einzukalkulieren

5.5 Ausführungshinweise Sondierungsarbeiten

Die Vorgaben der ATV DIN 18323 zu Sondierungsarbeiten sind zu beachten.

Die Sondierungsarbeiten fallen gemäß beiliegender Luftbildauswertung z.T. in Gefährdungsklasse 3 (Zone 3).

Vor Beginn der Arbeiten findet eine Sicherheitsbelehrung der tätigen Personen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg statt. Ziel hierbei ist die Sensibilisierung der ausführenden Mitarbeiter bei Auffinden von Munition.

Die Einweisung ersetzt keinesfalls Maßnahmen durch einen Fachkundigen (Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG) in belasteten Bereichen bei tiefergehenden Erdeingriffen.

Für die Einweisung ist eine Vorlaufzeit von mindestens einer Woche einzuräumen.

Vor jeder sondiertechnischen Maßnahme/Freiräumung ist der betreffende Bereich von ferromagnetischen Störern (u.a. Zäunen, Baugeräte, Container etc) zu befreien.

Außerdem werden die Wiesen vor Start der Sondierungsarbeiten im Auftrag des AG bauseitig abgemäht.

Die jeweiligen Flächen sind aus den Unterlagen des AG zu entnehmen und werden nicht gesondert vorab vom AG markiert.

Bergungen von aus den Sondierungsarbeiten erkannten kampfmittelrelevanten Anomalien/Blindgängern sind nur im Gewässerbereich Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen.

5.5.1 Sondierungsflächen im Gewässer

Magnetik- und / oder Elektromagnetik Mehrkanal Sondierung. Die Räumfläche wird systematisch und vollflächig von der Wasseroberfläche aus untersucht. geleitet.



5.5.2 Sondierungsflächen in sonstigen Oberflächen

Die Räumfläche wird systematisch und vollflächig von der Geländeoberfläche aus untersucht.

In Bereichen mit hoher ferromagnetischer Störkörperhäufung kann ein Abzug des Oberbodens bis zum Erreichen einer sondierfähigen Sohle unter fachtechnischer Aufsicht eines Befähigungsscheininhabers nach § 20 SprengG notwendig werden.

5.5.3 Sondierungsflächen mit Blindgängerverdachtspunkten

Untersuchung mittels Tiefensondierung im Radius von 6m um den BVP mit T= -6m GOK 1945. Rücksprache nach erfolgter Auswertung möglicher Anomalien zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise oder Freimeldung des BVP (vgl. Freigabebescheinigung).

Die Messung und Dokumentation erfolgt durch den AN mit Erlaubnis nach §7 SprengG unter Leitung eines Befähigungsscheininhabers nach § 20 SprengG.



6. ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

6.1 Erdarbeiten

6.1.1 Oberbodenabtrag/Oberbodenauftrag

Die Ermittlung des Oberbodenauf- und abtrages erfolgt anhand eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes

6.2 Mantelverordnung

Die seit dem 01. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung als zentrales Regelwerk zur bundesweit einheitlichen Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle, im Einzelnen aufgezählt die im Sachzusammenhang stehenden Verordnungen, Bundes-Bodenschutz- und Altlast-Verordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV), Deponie-Verordnung (DepV), Gewerbe-Abfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils seit dem 01. August 2023 gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ausschreibung und entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Alle daraus resultierenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Bei Vorliegen eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die in der Mantelverordnung festgelegten Pflichten, zum Nachteil des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden aufzukommen.

6.3 Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV

Durch die Anwendung der beiden Tabellen des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist zu vermeiden, dass künftig neben der Analytik und Einstufung nach ErsatzbaustoffV parallel eine Analytik nach „VwV-Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ erfolgt.

Auf Grund dessen hat die Überführung anhand der beigegeführten Tabellen zu erfolgen.

TABELLE 1: Überführung der Bezeichnungen von Recycling-Baustoffen

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach den „Vorläufigen Hin-	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach Ersatz-
----------------------------	--	---	---



	weisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“		baustoffV
Recycling-Baustoff	Z1.1	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1
Recycling-Baustoff	Z1.2	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2
Recycling-Baustoff	Z2	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3

TABELLE 2: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)

BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

6.4 Stundenlohnarbeiten

Mit den Stundenlohnverrechnungssätzen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, wie z. B. die **Lohn- und Gehaltskosten**, die **Lohn- und Gehaltsnebenkosten**, die Sozialkassenbeiträge, ggf. die Winterbauumlagen, die Gemeinkostenanteile sowie der Gewinn, jedoch ohne Umsatzsteuer.

In die Verrechnungssätze sind die Lohn- und Gehaltskosten für die An- und Abfahrtszeiten einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet..

Dem Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten, Maschinen, Werkzeugen oder sonstige Geräte bis 1.000,-- € Anschaffungswert (netto) sowie die Kosten für



den Einsatz von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen bis zu 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sind in die Verrechnungssätze einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

6.5 **Rechnungsstellung**

Eine Aufteilung der Rechnungen muss nicht erfolgen.

Es ist eine Gesamt-Rechnung für alle Leistungen zu stellen.

